

Förderrichtlinie „Neustart 2022“

Eine Initiative der Fachgruppe UBIT Kärnten, der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Kärnten und der Wirtschaftskammer Kärnten, aus welcher eine Investition im De minimis Bereich gefördert werden kann. Das Förderbudget ist mit Mitteln in Höhe von EUR 90.000, -- ausgestattet. Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf Basis des Prioritätsprinzips (First Come, First Serve) in Form eines nicht rückzahlbaren Förderzuschusses. Entscheidend ist demnach die zeitliche Reihenfolge der einlangenden Anträge. Mit Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets ist diese Förderaktion beendet, spätestens jedoch mit 30.06.2022. Die **operative Abwicklung und Auszahlung** des nicht rückzahlbaren Förderzuschusses erfolgt durch die Sparte Information und Consulting der Wirtschaftskammer Kärnten.

§1 Grundsätzliches

Die gegenständliche Förderrichtlinie regelt die Grundsätze und Erfordernisse für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung von der WKK sowie von der Fachgruppe UBIT und der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Kärnten.

Die Förderung erfolgt in Form einer Geldleistung. Auf die Gewährung oder Auszahlung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§2 Förderungsziele

Für die **Digitalisierung betrieblicher Prozesse und zur Optimierung des Marktauftrittes und Vertriebs** im Unternehmen können Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie gewährt werden.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die **Unterstützung von Kärntner EPU und KMU im Bereich Digitalisierung, Marktauftritt und Vertrieb**.

§3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

Eine Förderung kann nur über Ansuchen gewährt werden. Es ist dafür das **auf der Homepage der WKK angebotene Förderformular** zu verwenden: <https://wkktn.at/neustartfoerderung>

Zulässige Förderwerber¹ sind **ausschließlich Mitgliedsbetriebe der Wirtschaftskammer Kärnten**, sofern sie natürliche oder juristische Personen sind, ein Einzelunternehmen oder ein KMU² betreiben und über eine **aufrechte Gewerbeberechtigung** mit aktiv betriebener Betriebsstätte in Kärnten verfügen.

¹ Soweit in diesen Förderrichtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise.

² KMU (kleine und mittlere Unternehmen) liegen vor bei einer Beschäftigtenzahl von unter 250 und einem Jahresumsatz von bis zu € 50 Mio. oder einer Jahresbilanzsumme von bis zu € 43 Mio. (vgl. Definition der KMU in Anhang I der AGVO [ABI 2014 L187/70]).

Mit der Unterfertigung des Ansuchens verpflichtet sich der Förderwerber auch, diese Förderrichtlinien sowie allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen anzuerkennen, einzuhalten und über Aufforderung alle zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendigen Unterlagen - erforderlichenfalls im Original - vorzulegen.

§4 Förderbare Kosten

Als im Rahmen der gegenständlichen Förderrichtlinie förderbare Kosten gelten Eigenleistungen der Auftragnehmer ab 10. Jänner 2022 in Form von **Beratungs- und Umsetzungsleistungen in den Bereichen Digitalisierung, Marktauftritt und Vertrieb.**

Kosten, die bereits im Rahmen von anderen Förderprogrammen unterstützt wurden oder werden, sind von der gegenständlichen Förderung ausgeschlossen. Die Antragstellung von bereits geförderten Kosten ist somit nicht möglich.

Förderbare Kosten müssen auf Grundlage von **Rechnungen, die von befugten Kärntner Mitgliedsbetrieben der Fachgruppe UBIT oder der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation ausgestellt** wurden und den Rechnungslegungsvorschriften entsprechen, bezahlt worden sein.

§5 Ausmaß der Förderung

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Förderzuschusses in Höhe von **EUR 300, -- bei einem neu erteilten Auftrag von mindestens EUR 1.000,00 (netto) an einen Kärntner Mitgliedsbetrieb der Fachgruppe UBIT oder der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation in den Bereichen Digitalisierung, Marktauftritt und Vertrieb.**

Der nicht rückzahlbare Förderzuschuss erhöht sich auf **EUR 500, -- Euro bei einem neu erteilten Auftrag von mind. EUR 1.500,00 (netto) an einen Kärntner Mitgliedsbetrieb der Fachgruppe UBIT oder der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation in den Bereichen Digitalisierung, Marktauftritt und Vertrieb.**

Pro Unternehmen (Förderwerber) kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Pro Auftragnehmer (Unternehmensberater, IT-Dienstleister bzw. Werbeagentur) dürfen maximal drei Förderanträge abgewickelt werden.

Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis“-Regel gewährt, wobei die Grenze von EUR 200.000, -- in drei Steuerjahren für alle im Rahmen von De minimis gewährten Beihilfen nicht überschritten werden darf.

§ 6 Antragstellung und Auszahlung

Die Antragstellung ist **ab 10. Jänner 2022** ausschließlich über die dafür vorgesehene **Homepage der WKK** <https://wkktn.at/neustartfoerderung> möglich. Auf dieser Website befindet sich die Einreichmaske, ebenso werden auf diesem Server im Rahmen der Antragstellung auch die Nachweise (**Rechnungen mit Zahlungsnachweis**) hochgeladen und die Bankverbindung bekanntgegeben.

Pro Förderwerber wird eine Einreichung mit Rechnung, jeweils mit Zahlungsnachweis, ab 10. Jänner 2022 akzeptiert.

Die Anträge werden von der WKK hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderwerbers und Plausibilität geprüft.

Nach positiver Prüfung und Freigabe durch die WKK erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages durch Banküberweisung an den Förderwerber auf dessen im Antrag bekanntgegebene Kontoverbindung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung, eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Um die im Förderantrag gemachten Angaben zu überprüfen, kann die WKK vom Förderwerber die Vorlage zusätzlicher Informationen/Unterlagen/Nachweise anfordern.

Mit Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets ist diese Förderaktion beendet.

§ 7 Ausschluss der Förderungsgewährung

Die Gewährung einer Förderung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn sich der Förderwerber in einem **Insolvenzverfahren** befindet oder ein **Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen** wurde.

§ 8 Widerruf und Rückforderung der Förderung

Die Förderung ist vom Förderwerber zuzüglich gesetzlicher Zinsen für Unternehmergeschäfte, gerechnet vom Tag der Auszahlung, innerhalb einer vierzehntägigen Frist zurück zu zahlen, wenn

- a. im Förderungsansuchen über wesentliche Umstände falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- b. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- c. der Förderwerber vorgesehene Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat;
- d. die Zustimmung zu Datenverwendungen nach dem Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich widerrufen wird;
- e. die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird oder wissentlich unrichtige Auskünfte erteilt werden.

§ 9 Datenschutz

Die Wirtschaftskammer Kärnten ist verantwortlich, die personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. Die WKK verarbeitet die personenbezogenen Daten im Umfang, in welchem der Förderwerber sie im Rahmen seines Förderantrages zur Verfügung gestellt hat: Angaben zum Namen, der Adresse, Kontaktdaten, Rechnungsinformationen und Kontodaten.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung inkl. Profiling findet nicht statt.

Diese Angaben werden gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu verwendet, diese Förderung abzuwickeln. Die Daten werden spätestens 6 Monate nach Ausschöpfung des Förderbudgets gelöscht, sofern nicht andere gesetzliche, zwingende Aufbewahrungsfristen anzuwenden sind. Die Förderwerber können jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Auch können die Förderwerber gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch erheben. Außerdem können sie ihre Einwilligung jederzeit und ohne Grund widerrufen, um die Weiterverwendung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage ihrer Einwilligungserklärung erhoben und verwendet werden, zu verhindern. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Kontrollamts, an zuständige Landesstellen und das Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Darüber hinaus können von der WKK als Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsdatenverarbeiter Daten der Förderwerber erhalten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsdatenverarbeiter sind dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Fragen können an den Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.

Wirtschaftskammer Kärnten, datenschutz@wkk.or.at, <https://www.wko.at/service/datenschutz/erklaerung.html>

Förderwerber können sich auch mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) wenden.